

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Springe

- Sondernutzungsgebührensatzung -

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in den jeweils geltenden Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Springe über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 27. September 2001 hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 27. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 8 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 27. September 2001 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben ebenso wie Veranstaltungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Kindertage, Kinderflohmarkt) gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 500,00 Euro zu erheben.
- (5) Für besondere Veranstaltungen auf Straßen und insbesondere Festplätzen wie z.B. Stadtfest, Fischmarkt, Trödelmarkt, Herbstmarkt oder Zirkusveranstaltungen u.ä. wird im Einzelfall abweichend von der Gebührensatzung ein privatrechtliches Entgelt vereinbart.
- (6) Für genehmigungspflichtige Sondernutzungen von öffentlichen Straßen durch örtliche Werbegemeinschaften aus Anlass verkaufsoffener Sonntage oder sonstiger Sonderverkaufsaktionen können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.
- (7) Die Stadt Springe kann in öffentlich-rechtlichen Verträgen für Gruppen von Sondernutzungen abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 2

Gebührensschuldner/in

- (1) Gebührenschildnerin/schildner sind
 - a) die Antragstellerin / der Antragsteller,
 - b) die / der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie / er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildnerinnen/schildner haften als Gesamtschildner/innen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht:
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:

erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.04.

- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:

mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.

- d) für unerlaubte Sondernutzungen:

mit deren Beginn.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Abweichend hiervon ist bei Sondernutzungen von kurzer Dauer z.B. bei Tagesveranstaltungen die Gebühr bei Aushändigung der Erlaubnis fällig (Gebührenkasse oder anderweitiger Nachweis der Zahlung).
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Kommunalabgaben gewähren.
- (2) Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Erstattung von Nebenkosten

Durch die Sondernutzung entstehende Nebenkosten (z.B. Strom-, Wasser-, Abwasser-, Containerkosten) sind von den diese Leistungen in Anspruch nehmenden Benutzerinnen und Benutzern zu erstatten. Bei der Verwendung von Zwischenzählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet. In anderen Fällen werden diese nach geschätztem Aufwand ermittelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Springe über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 24. Juli 1978 außer Kraft.

31832 Springe, 27. September 2001

Stadt Springe

**gez.: Dr. Schwieger
Bürgermeister**

**gez.: Hons
Stadtdirektor**

Die Satzung und der Gebührentarif wurden am 14. November 2001 in der Neuen Deister-Zeitung und am 21. November 2001 in der Aktuellen Woche veröffentlicht und traten am 1. Januar 2002 in Kraft.

1. Änderungssatzung vom 06. Juni 2002, veröffentlicht in der Neuen Deister-Zeitung und in der Aktuellen Woche jeweils am 19. Juni 2002, rückwirkend in Kraft getreten zum 1. Januar 2002.

2. Änderungssatzung vom 7. November 2008, veröffentlicht in der Neuen Deister-Zeitung und in der Aktuellen Woche jeweils am 12. November 2008, rückwirkend in Kraft getreten zum 1. Oktober 2008.

Die 3. Änderungssatzung vom 20. April 2015 wurde am 29. April 2015 in der Neuen Deister Zeitung verkündet und nachrichtlich am 29. April 2015 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie tritt am 01. Mai 2015 in Kraft.